

Nr. 15

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Oktober 1923.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 1) Veranschlagungen der Pfarrreinkünfte. 2) Ausführungsbestimmung zum Notgesetz. 3) Tabelle über die Berechnung des Solleinkommens. 4) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 5) Kirchliche Ausweise. 6) Kollektivenverzeichnis. 7) Totengedenktag. 8) Theologischer Lehrkursus in Rostock.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 6996.

Betr. Veranschlagungen der Pfarrreinkünfte.

Nach Anlage A des Kirchengesetzes betr. Diensteinkommen der Präpste, Pastoren usw. ist die Berechnung des Pfarrreinkommens für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. an die Herren Landessuperintendenten bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen. Es sind in allen Fällen die durch die Herren Landessuperintendenten zur Verteilung gekommenen Veranschlagungs-Formulare zu benutzen. Die der Berechnung zu Grunde zu legenden Preissätze sind die folgenden:

Sommerweide		
für 1 Kuh oder 1 Pferd	22 Millionen	Mark für das Vierteljahr,
" 1 Starke im 1. Jahre	11	" " "
" 1 Starke im 2. Jahre	16 $\frac{1}{2}$	" " "
" 1 Kalb im 1. Jahre	8 $\frac{1}{4}$	" " "
" 1 Schaf	2 $\frac{1}{4}$	" " "
" 1 Schwein	600 000	Mark
" 1 Gans oder ein Gössel	250 000	" " "

Kornlieferungen (vergl. Regierungsblatt Amtl. Beil. 107 v. 2. Okt. d. J.):

— Preise vom 30. September 1923 —

Raps, je Zentner	456 Millionen	Mark,
Weizen, je Zentner	334	" "
Roggen, je Zentner	304 $\frac{1}{2}$	" "
Hafer, je Zentner	306	" "

Gerste, je Zentner	344 Millionen Mark,
Speise-Erbsen, je Zentner	639 " "
Futter-Erbsen, je Zentner	384 " "
Buchweizen, je Zentner	420 " "
Mengkorn, je Zentner	344 " "

Sonstige Naturalien:

Stroh, je Zentner	21 Millionen Mark,
Heu, je Zentner	20 " "
Kaff, je Zentner	5 " "
Dung, je einspännige Fuhr	20 " "
Dung, je zweispännige Fuhr	40 " "
Kartoffeln, je Zentner	52 $\frac{1}{2}$ " "
für 1 Hammel (75 Pf.)	200 " "
" 1 Schaf (60 Pf.)	160 " "
" 1 Lamm (35 Pf.)	80 " "
" 1 Gans (10 Pf.)	25 " "
" 1 Huhn	8 " "
" 1 Hahn	6 " "
" 1 Rauchhuhn	6 " "
" 1 Küchlein	2 " "
" 1 Zentner Schwein, Schlachtgewicht	800 " "
" 1 Pfund große Fische	3 " "
" 1 Pfund kleine Fische	1 " "
" 1 Brot (grobes Landbrot)	2 " "
" 1 Pfund Mettwurst	8 " "
" 1 Schoc $\ddot{\text{o}}$ Schafkäse	15 " "
" 1 Pfund Butter	8 " "
" 1 Liter Vollmilch	800 000 Mark,
" 1 Liter Magermilch	400 000
" 1 geräucherten Schweineschinken (15 Pf.)	120 Millionen Mark,
" 1 Ei	300 000 Mark,
" 1 Pfund rauhe Wolle	9 Millionen Mark,
" 1 Knoke Flachs	$\frac{1}{2}$ " "

für durchgehende
Lieferungen, sonst
der jeweilige
Marktpreis.

Der Nutzgarten ist je Quadratrute mit 2 $\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln für das Vierteljahr zu berechnen.

Kilometergelder:

	ab 1. Juli	ab 1. August	ab 20. August
Bei Benutzung des eigenen Fahrrades	600 M	2400 M	24000 M
Für Fußmärche	400 M	1600 M	16000 M

Diese Sätze gelten für jedes Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Dienstwohnung:

Ortsklasse B	5 Millionen Mark	für das Vierteljahr Juli/Septbr. 1923.
C	4 " "	
" D	3 $\frac{1}{2}$ " "	
" E	3 " "	

Jeder Veranschlagung ist eine Anlage anzufügen, aus der Art und Menge der Lieferungen sowie die Berechnung deutlich zu ersehen sind.

Die Familien-Angaben sind den Bestimmungen der Verfügung G.-Nr. I. 14305 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, 1923, S. 12) entsprechend zu machen. Vergl. auch Verfügung G.-Nr. III. 4616 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 10, 1923, S. 123/124).

Schwerin, den 2. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

2) G.-Nr. III. 6997.

Ausführungsbestimmung zum Notgesetz.

Auf Grund § 1, Abs. 2 des Notgesetzes über die Verwendung der Korn-einkünfte der Pfarren vom 21. September 1921, Umtsblatt 14, erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Der für die eigene Haush- und Feldwirtschaft benötigte Jahresbedarf ist zu den vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Preisen in die Veranschlagung an der dafür vorgeschriebenen Stelle einzufügen.
2. Das für Rechnung der Landeskirchenkasse eingelagerte Korn ist auf der freien Rückseite des Formulars nach folgendem Schema aufzuführen:

I. Weizen:	40 Zentner.
Lagerungsstelle bei:	Müllermeister P. in N.
II. Roggen:	75 Zentner.
Lagerungsstelle bei:	Kornhändler L. in C.
III. Hafer:	30 Zentner.
Lagerungsstelle:	Kornboden der Pfarre.
IV. usw.	

3. Den Lagerhaltern ist sofort bei Einlieferung anzuseigen, daß ausschließlich die Landeskirchenkasse für das bei ihnen gelagerte Korn abhebungsberechtigt ist. Die Abhebung erfolgt nur auf Anweisung des Oberkirchenrats.
4. Die Anmeldung des zurückbehaltenen sowie des eingelagerten Korns nach dem unter 2 vorgeschriebenen Schema hat jedesmal umgehend durch Postkartenachricht an den Oberkirchenrat zu geschehen. Eine zweite Aussertierung dieser Anmeldung hat auf der Rückseite der an die Landeskirchenkasse intendierten sofort einzureichenden Veranschlagungen zu erfolgen. Bei jedem späteren Eingang ist sofort ein Verzeichnis über die zurückbehaltene und die eingelagerte Menge einzureichen.
5. Der in § 1, b vorgeschriebene Ankauf von Korn geschieht durch die Landeskirchenkasse, an die daher die für Korn gezahlten Geldvergütungen unverzüglich zu überweisen sind.

Berichtigungsnachtrag: In den Erläuterungen des Notgesetzes ist zu § 1 (S. 177, zweite Zeile des Absatzes) das Wort „anzurechnen“ zu ersetzen durch „anzusehen“. Der Ursprung geschieht gemäß den obigen Bestimmungen.

Schwerin, den 4. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

3) G.-Nr. III. 6998.

T a b e l l e
über die Berechnung des Solleinkommens
für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923.

Grundgehalt (Monatsbeträge)

Gruppe IX: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 —
 1 078 000 — 1 118 000 —

Gruppe X: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 —
 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 —

Ortszuschlag

Orts- klasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte		
	über 605 000 M bis 838 000 M	über 838 000 M bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
	Mark	Mark	Mark
B	120 000	135 000	150 000
C	104 000	117 000	130 000
D	88 000	99 000	110 000
E	72 000	81 000	90 000

Kinderzuschlag

Monatsbetrag bei einem Kinde bis zu 6 Jahren = 80 000 M
 " " " von 6—14 " = 90 000 "
 " " " 14—21 " = 100 000 "

Teuerungszuschlag
 (von der Gesamtsumme des Grundgehalts, Ortszuschlages und
 Kinderzuschlages zu berechnen)

vom 1.—16. Juli 1923 = monatlich	237 %	halbmonatlich	=	118,5 %
" 17.—31. " = "	574 %	"	=	287,— %
" 1.—16. Aug. " = "	6 504 %	"	=	3 252,— %
" 17.—31. " = "	13 530 %	"	=	6 765,— %
" 1.—15. Sept. " = "	38 840 %	"	=	19 420,— %
" 16.—23. " = "	199 900 %	viertelmonatlich	=	49 975,— %
" 23.—30. " = "	699 900 %	"	=	174 975,— %
für Juli/September 1923 zusammen				254 792,5 %

Frauenzuschlag

vom 1.—16. Juli 1923 = monatlich	166 000 M	halbmonatlich	=	83 000 M
" 17.—31. " = "	332 000 "	"	=	166 000 "
" 1.—16. Aug. " = "	3 672 000 "	"	=	1 836 000 "
" 17.—31. " = "	7 500 000 "	"	=	3 750 000 "
" 1.—15. Sept. " = "	20 000 000 "	"	=	10 000 000 "
" 16.—23. " = "	100 000 000 "	viertelmonatlich	=	25 000 000 "
" 23.—30. " = "	350 000 000 "	"	=	87 500 000 "
für Juli/September 1923 zusammen				128 335 000 M

Musterbeispiel

Die Berechnung nach Gruppe X für einen Landpastor mit über 14 Dienstjahren und einem Kinde zwischen 14 und 21 Jahren würde sich folgendermaßen stellen:

monatliches Grundgehalt	1 284 000	<i>M</i>
monatlicher Ortszuschlag (Rl. E)	90 000	"
" Kinderzuschlag	100 000	"
zusammen monatlich	1 474 000	<i>M</i>
für Juli/September $3 \times 1 474 000$ <i>M</i>	=	4 422 000 <i>M</i>
254 792,5 % T.-Z. von 1 474 000 <i>M</i>	=	3 755 641 450 "
+ Frauenzuschlag	=	128 335 000 "
Gesamteinkommen	3 888 398 450	<i>M</i>
oder nach oben abgerundet	3 888 399 000	<i>M</i>

Die Säze, betr. Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, sind auch für die Oktoberberechnungen dieselben geblieben. Der Gesamtbetrag ist bis auf weiteres laut Reg.-Bl. Nr. 128 mit der Mezzahl 7000 zu multiplizieren. Der Frauenzuschlag beträgt ab 1. Oktober 1923 = 50 000 *M* monatlich und ist ebenfalls mit der jeweiligen Mezzahl zu multiplizieren.

Schwerin, den 1. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

4) G.-Nr. III, 6836.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 S. 180 bekanntgegebenen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden auf das Vierfache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Haustaufe 10 Millionen Mark bzw. 1 Million Mark,
2. für eine Hastrauung das 8 000 000fache des Friedenssäzes, mindestens jedoch 100 Millionen Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 4 000 000fache der Friedensgebühren,
4. für die Konfirmation das 4 000 000fache der Friedenssätze.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes, betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen, bleiben in der Fassung vom 6. März bzw. 2. Juni d. Jß. (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 und 9) von Bestand. Die Erhöhung der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember 1922.

Schwerin, den 28. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

5) G.-Nr. III. 6811.

Betr. Kirchliche Ausweise.

Der hohen Kosten wegen muß von einer Neu-Auslage der Kirchlichen Ausweise einstweilen Abstand genommen werden. Es ist nur noch ein geringer Restbestand von einigen hundert Exemplaren vorhanden. Es können daher Kirchliche Ausweise nur in beschränkter Zahl abgegeben werden. Es wird darauf ankommen, daß die Gemeinden sich mit der für die Konfirmation 1924 erforderlichen Anzahl von Kirchlichen Ausweisen eindecken. Es können daher nur Bestellungen nach Maßgabe der noch vorhandenen Exemplare Berücksichtigung finden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß die bestellten Exemplare für die Konfirmanden des Jahres 1924 gebraucht werden. Taufbescheinigungen sind fortan bis auf weiteres in der bei Millies, Kirchenbuchsführung abgedruckten Form auszustellen. Der Preis der Kirchlichen Ausweise beträgt 2000 Mark je Stück, zuzüglich Portoosten.

Schwerin, den 27. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

6) G.-Nr. III. 6918.

Kollektenverzeichnis

für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923.

7. Oktober, 19. nach Trinitatis:

Kollekte für Förderung des kirchlichen Gesangwesens. (S. Kirchliches Amtsblatt Nr. 14.)

21. Oktober, 21. nach Trinitatis:

Kollekte für kirchlichen Notstandsfonds. An die Oberkirchenratskasse einzusenden. Kollekte für den evangelisch-lutherischen Gotteskasten. An Domprediger Ditz in Güstrow einzusenden.

21. November, Buß- und Betttag zum Schluß des Kirchenjahres:
25. November, 26. nach Trinitatis:

Kollekte für die Haushaltsarmen der Gemeinde bzw. für Gemeindepflege.

Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. An die Oberkirchenratskasse einzusenden.

Weihnachten:

Kollekte für das Stift Bethlehem in Ludwigsburg. Ertrag an den Stifts-Vorstand.

An Sonntagen nach freier Wahl:

Kollekte für das Anna-Hospital in Schwerin. Ertrag an Regierung- und Forstrat Gerlach (Schwerin), Rostocker Straße 20, einzusenden.

Kollekte für den Evangelischen Bund. (S. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9, 11.)

Schwerin, den 28. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

7) G.-Nr. III. 6919.

Betr. Totengedenktag.

Nach dem Kirchengesetz vom 18. Mai d. J. betr. Einführung und Feier eines Totengedenktages und den zu diesem Gesetz gleichzeitig erlassenen Ausführungsbestimmungen (Kirchl. Umtsblatt Nr. 9 d. J. S. 99) ist der letzte Sonntag nach dem Trinitatissfest — in diesem Jahre also der 26. Sonntag nach Trinitatis, der 25. November — als Totengedenktag zu begehen.

Wie in den Vorjahren ist auch diesmal an dem letzten Trinitatissonntag eine Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen einzusammeln, deren Ertrag an die Oberkirchenratsklasse einzufinden ist.

Schwerin, den 29. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

8) G.-Nr. III. 6999.

Theologischer Lehrkursus in Rostock.

Die theologische Fakultät der Universität Rostock veranstaltet in Rostock von Dienstag, den 23., bis Freitag, den 26. Oktober d. J., für Geistliche und theologisch interessierte Laien einen „Theologischen Lehrkursus“, auf den der Oberkirchenrat die Herren Pastoren hierdurch aufmerksam macht. Es werden folgende Vorlesungen gehalten werden:

- „Die Theologie des unbekannten Gottes (U. Barth)“: Prof. D. Althaus.
- „Das Problem des Leidens im Alten Testament“: Prof. D. Baumgärtel.
- „Die gegenwärtige Lage der Synoptikerforschung“: Prof. D. Baumgärtel.
- „Wider die Alleinherrschaft der Predigt“: Prof. D. Hilbert.
- „Die Vollständigkeit unserer Wortverkündigung“: Prof. D. Hilbert.
- „Gewalt und Freiheit in der Geschichte der christlichen Frömmigkeit“: Prof. D. von Walster.
- „Vorzüge und Mängel der römischen, reformierten und lutherischen Kirche“: Geh. Konsistorialrat Prof. D. Dr. Walther.

Beginn Dienstag, den 23. Oktober, vormittags 9 Uhr, im Universitätsgebäude.
Schwerin, den 4. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Seite 192
(leer)